

# EINFÜHRUNG EINER GERICHTLICHEN INHALTSKONTROLLE VON AGB

*Benjamin Suter\**

Was im europäischen Ausland schon seit den frühen neunziger Jahren Standard ist, wird per 1. Juli 2012 auch in der Schweiz eingeführt: Nach langem Ringen haben sich National- und Ständerat im vergangenen Sommer auf eine Gesetzesrevision geeinigt, die den Gerichten eine echte Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erlaubt. Die Grundlage dafür befindet sich im neuen Artikel 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Damit ändert sich die Rechtslage markant: Bis anhin war die Schweiz ein eigentliches Paradies für AGB-Verwender, weil die Gerichte den Inhalt von AGB praktisch nur auf die Übereinstimmung mit zwingendem Recht hin überprüften. Ansonsten fand eine Inhaltskontrolle nur in Ausnahmefällen (etwa bei besonders ungewöhnlichen Klauseln) statt.

Laut dem neuen Artikel 8 UWG sind nun AGB unlauter und damit unzulässig, wenn sie «in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten

ten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen».

Wie so oft, hat sich der schweizerische Gesetzgeber bei der Formulierung des Artikels keine eigene Schöpfung einfallen lassen: Die Fassung, die sich am Ende durchgesetzt hat, entspricht ziemlich genau dem Wortlaut in der EU-Richtlinie zu AGB-Klauseln. Das legt es nahe, die Gerichtspraxis im europäischen Ausland für die Auslegung des Gesetzes heranzuziehen. Allerdings muss man sich dabei bewusst sein, dass die EU-Richtlinie in den einzelnen Ländern auf verschiedene Weise umgesetzt wurde und die Urteile zum Teil nicht auf das schweizerische Recht übertragen werden können. Einiges ist deshalb noch offen.

Schon jetzt kann aber mit Sicherheit festgestellt werden, dass der neue Artikel 8 UWG nur auf Verträge mit Konsumenten angewendet werden wird. Firmen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nicht an Konsumenten, son-

dern nur an andere Unternehmen anbieten, sind deshalb von der Revision nicht betroffen.

Firmen hingegen, die Verträge mit Konsumenten abschliessen, tun gut daran, ihre AGB mit Blick auf das Inkrafttreten der Revision auf den 1. Juli 2012 zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Bereits heute können nämlich mit einem Blick ins Ausland verschiedene AGB-Klauseln identifiziert werden, die unter dem neuen Recht sehr wahrscheinlich nicht mehr zulässig und damit ab Juli 2012 ohne jede Wirkung sein werden.

Das ist zum Beispiel der Fall bei zu weitgehenden Haftungseinschränkungen des AGB-Verwenders. Speziell heikel sind auch hohe Konventionalstrafen, die den Konsumenten auferlegt werden. Weitere problematische Fälle sind Klauseln, mit denen der AGB-Verwender sich das Recht einräumt, den Vertrag einseitig inhaltlich abzuändern oder ohne Grund zu beenden. Eine in manchen Branchen beliebte Klausel bestimmt, dass ein Vertrag sich automatisch verlängert, wenn die andere Vertrags-

partei nicht rechtzeitig kündigt. Auch eine solche Klausel wird nun häufig wirkungslos sein. Weitere Beispiele befinden sich im Anhang zur EU-Richtlinie.

Stets sollten die AGB gesamthaft überprüft werden, denn im Streitfall wird es nicht selten auf eine Betrachtung der miteinander zusammenhängenden Klauseln und auf gewisse Umstände des Einzelfalls ankommen. Deshalb empfiehlt sich in jedem Fall eine rechtskundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt.

*\* Benjamin Suter ist Rechtsanwalt in der Wirtschaftskanzlei WENGER PLATTNER mit Büros in Basel, Zürich und Bern und einer Repräsentanz in Genf ([www.wenger-plattner.ch](http://www.wenger-plattner.ch))*

**WENGER PLATTNER**